ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Leistungen der Feuerbestattungen im Krematorium der Landeshauptstadt Schwerin
(AGB Feuerbestattungen Schwerin)

1. Geltungsbereich

2. Zustandekommen eines Vertrages

3. Datenübergabe

4. Auftragserfüllung

5. Preise und Zahlungsbedingungen

6. Haftung

7. Schlussbestimmungen

8. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Die SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin und als solcher nicht rechtsfähig. Im Rechtsverkehr tritt daher die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch den Eigenbetrieb SDS auf.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse der Feuerbestattungen zwischen der SDS und Auftraggebern, insbesondere Angehörigen und/oder anderen Bestattungspflichtigen und / oder den von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen.
Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SDS in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des beauftragten Bestattungsunternehmens wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt, widersprochen.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zustandekommen eines Vertrages

2.1.

Ein rechtswirksamer Vertrag über die Erbringung von Leistungen kommt ausschließlich mit Unterzeichnung und Übergabe des von der SDS zur Verfügung gestellten Auftragsformulars (siehe Anlage 1) zustande (Auftragserteilung). Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von Leistungen laut Auftragsformular der SDS. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gewünschte Leistungen und Inhalt zu prüfen. Bei Abweichung vom Standard-Leistungsangebot ist dies unverzüglich bei der Übergabe anzuzeigen, damit dies berücksichtigt werden kann.

2.2.

Die SDS übernimmt mit der Auftragserteilung des Auftraggebers die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Angebotene Leistungen der SDS verstehen sich immer in Verbindung mit der gültigen Fassung des Leistungsangebotes und des Preisblattes zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

2.3.

Der Termin der Einäscherungen wird in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einäscherung vergeben. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin nach Absprache verlegt werden.

3. Datenübergabe

3.1

Der Auftraggeber übergibt der SDS alle für die Auftragserfüllung benötigten Daten (Todesbescheinigung und Sterbeurkunde) vor Erteilung der Freigabe zur Einäscherung.

3.2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Einäscherung übermittelten Daten und Informationen vor Übergabe auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens der SDS nicht. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

3.3

Die SDS verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.

3.4

Unterbleibt eine Datenübergabe nach den vorstehenden Regelungen, ist die SDS berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angedroht werden.

4. Auftragsausführung

4.1. Annahme und Aufbewahrung des Verstorbenen

4.1.1.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen der VDI 3891 folgende Eigenschaften aufweist:
Der Sarg muss am Kopfende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein (Sargkarte). Das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens den Vor- und Familiennamen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen.
Bei der Anlieferung eines Verstorbenen durch ein Transportunternehmen, ohne Zuordnung zu einem Bestattungsunternehmen, sind alle geforderten Angaben auf einem eigenen Firmenschild zu übergeben.
Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich während der Öffnungszeiten. Diese sind im Internetauftritt der SDS und am Eingang zum Krematorium nachzulesen. Die Adresse der Homepage lautet: www.sds-schwerin.de.
Die Bestattungsunternehmer und Transportunternehmen können die Nachtannahme nutzen.
Die Bedingungen der Nutzung werden gesondert geregelt.

4.1.2.

Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass der Verstorbene verwechslungssicher gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem sogenannten Fußzettel des Krankenhauses, des Heimes oder durch eigene Fußzettel.

4.1.3.

Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen. Der Verstorbene muss sich außerdem in einem verschlossenen Leichensack befinden.

4.1.4.

Grundsätzlich wird im Beisein des Auftraggebers der Sarg geöffnet und der Sarginhalt kontrolliert. Mängel sind unverzüglich abzustellen und werden auf dem Auftragsformular vermerkt. Wertgegenstände und Sargbeigaben sind ebenfalls auf dem Auftragsformular zu dokumentieren.
Das Datum der Einlieferung wird vom Mitarbeiter des Krematoriums im Formular eingetragen.
Bei Sarganlieferungen der Bestatter außerhalb der Öffnungszeiten des Krematoriums wird am nächsten Werktag durch einen Mitarbeiter des Krematoriums der Sarg geöffnet und der Sarginhalt kontrolliert. Mängel, vorhandene Wertgegenstände und Sargbeigaben werden auf dem Auftragsformular, sofern nicht vom Bestatter vermerkt, nachgetragen. Der Bestatter wird über die Eintragungen unverzüglich informiert.

4.1.5.

Verstorbene sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Die SDS übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.2.3 eingeäschert. Sollte der Schmuck von den Angehörigen vor der Einäscherung zurückgefordert werden, so kann dieser gegen Vorlage einer schriftlichen Zustimmung von Angehörigen oder des beauftragten Bestattungsunternehmens und im Beisein eines Mitarbeiters der SDS entnommen werden. Der Mitarbeiter der SDS fertigt ein schriftliches Protokoll über die entnommenen Gegenstände an und händigt sie dem Betreffenden aus.
Bei verspätetem Herausgabeverlangen haftet die SDS nicht für den Untergang der Gegenstände durch die Einäscherung.

4.1.6.

Nach der ordnungsgemäßen Anlieferung erfolgt die Aufbewahrung einschließlich Kühlung durch die SDS.

4.2. Einäscherung

4.2.1.

Die SDS veranlasst die gesetzlich vorgeschriebene Durchführung der zweiten Leichenschau durch einen hierfür autorisierten Arzt, es sei denn, diese ist im Ausnahmefall nicht erforderlich.

4.2.2.

Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer und den Schriftzug „Schwerin“ auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein von der SDS zur Verfügung gestelltes Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigefügt. Bei vorgesehener Natur- und Baumbestattung wird auf Antrag des Auftraggebers die Asche in ein biologisch abbaubares Urnenbehältnis gefüllt. Das Urnenbehältnis wird fest

verschlossen. Der Deckel wird mit dem Namen des Verstorbenen, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum, und Einäscherungsnummer beschriftet.

4.2.3.

Die SDS äschert nach Freigabe aufgrund der zweiten Leichenschau Sarg und Leichnam ein. Es ist sichergestellt, dass alle Fremdkörper wie insbesondere Zahngold oder beigegebene Schmuckstücke bei der Asche des Verstorbenen verbleiben. Sonstige Fremdkörper wie z. B. Sargbeschläge werden der Asche entnommen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass nicht verbrennbare Rückstände in pietätvoll angemessener Weise beseitigt werden.

4.2.4.

Es können nur Särge mit einer maximalen Größe von 210 cm Länge, 75 cm Höhe und 75 cm Breite und einem Gesamtgewicht von maximal 240 Kilo in der Anlage eingeäschert werden. Der Abstand zwischen den Sargfüßen soll 13-15 cm betragen. Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Festlegungen für eine rauch- und schadstoffarme Verbrennung nach BImSchV. Bei Anlieferung von Särgen, die die Größenvorgabe überschreiten oder die nicht die Richtlinie der VDI 3891 Punkt 2.1.1 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann die SDS die Einäscherung ablehnen.

4.2.5.

Je Einäscherungsofen darf grundsätzlich nur ein Verstorbener eingeäschert werden. Eine Ausnahme gilt für totgeborene Kinder unter 1.000 Gramm.

4.2.6.

Vor dem Verschließen der Urne kann auf Wunsch des Auftraggebers eine Beigabe in Gestalt von Schmuck oder kleineren Gegenständen zusätzlich zur Asche in dieselbe Urne gegeben werden. Die Beigabe erfolgt durch die SDS, die dem Auftraggeber eine Bestätigung erteilt.

4.2.7.

Nach Terminabsprache mit der SDS können Angehörige und Trauergäste an der Einfahrt des Sarges in die Einäscherungsanlage teilhaben.

4.2.8.

Der Urnenversand erfolgt ausschließlich durch die SDS. Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters.
Die Urne kann auch dem Bestattungsunternehmen ausgehändigt oder zugesandt werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1.

Die SDS erteilt dem Aufraggeber über ihre Leistungen eine Abrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2.

Für die Abrechnung der Leistungen ist das jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisblatt der SDS maßgeblich. Alle mitgeteilten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet,

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das jeweils gültige Preisblatt kann im Krematorium eingesehen werden und wird im Internetauftritt der SDS bekannt gegeben. Die Adresse der Homepage lautet: www.sds-schwerin.de.

5.3.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die SDS über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB und Mahngebühren für jede Mahnung in Höhe von 3,00€ berechnet. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass Schuldner der Zahlung für die Leistungen der SDS der Bestattungspflichtige bleibt, auch wenn die Abwicklung des Vertrages und die Zahlung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen vorgenommen wurden. Das Bestattungsunternehmen zahlt in einem solchen Fall mit schuldbefreiender Wirkung für den Bestattungspflichtigen. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Bestattungspflichtige. Zahlungen des Bestattungspflichtigen an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber der SDS nicht schuldbefreiend.

5.4.

Ein Recht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der SDS steht dem Auftraggeber nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Auftraggeber kann ein Zurückhaltungsrecht gegenüber einem Anspruch der SDS nur aufgrund einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis herleiten. Ein Recht zur Abtretung von Ansprüchen gegen die SDS an Dritte steht dem Auftraggeber nicht zu.

6. Haftung

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den beauftragten Bestattungsunternehmer oder an das Versandunternehmen besteht für die SDS keine weitere Haftung. Die SDS haftet nicht für die Beisetzung der Urne. Die SDS haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.

7. Schlussbestimmungen

7.1.

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SDS resultierenden Vertragsverhältnis ist Schwerin.

7.2.

Für die geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

7.3.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.